



CH-3003 Bern, GS-UVEK

An  
die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden,  
Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

Bern, 1. Oktober 2010

**Genehmigung des Übereinkommens des Europarates über die Landschaft  
(Europäische Landschaftskonvention);  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat das UVEK am 1. Oktober 2010 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Genehmigung des Übereinkommens des Europarates über die Landschaft durch die Eidg. Räte durchzuführen.

Am 20. Oktober 2000 unterzeichnete der Bundesrat anlässlich der Eröffnungskonferenz des Europarates in Florenz zusammen mit 18 weiteren Staaten das Übereinkommen des Europarates über die Landschaft. Dieses ist am 1. März 2004 in Kraft getreten. Es ist bis heute von 31 der 47 Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert und von weiteren 7 unterzeichnet worden.

Die Landschaft spielt als Teil der Umwelt, als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes, als Lebensraum für die Bevölkerung in ländlichen, stadtnahen und städtischen Gebieten, als wirtschaftliche Ressource für den Tourismus und als Standortfaktor eine immer bedeutendere Rolle. Trotzdem war der Landschaft bislang kein völkerrechtliches Instrument gewidmet. Das Europäische Landschaftsübereinkommen schliesst diese Lücke.

Das Übereinkommen geht von einem modernen Landschaftsverständnis aus. Es beschränkt sich nicht auf den ökologischen und kulturellen Wert der Landschaft, sondern unterstreicht ihre Bedeutung für das Wohl der Gesellschaft und als Wirtschaftsraum. Das Übereinkommen will die zuständigen staatlichen Stellen zur Durchführung von Politiken und Massnahmen anregen, die nicht nur den Schutz anstreben, sondern Impulse für die Pflege, Planung und Entwicklung der Landschaften setzen sollen. Das Übereinkommen hat vorwiegend programmatischen Charakter, regt Massnahmen rechtlicher Art, aber auch solche mit Lenkungs- und Anreizcharakter an.



Das Übereinkommen anerkennt ausdrücklich das Subsidiaritätsprinzip und behält die bestehenden staatlichen Zuständigkeitsordnungen sowie das innerstaatliche Recht ausdrücklich vor. Damit kann die Umsetzung des Übereinkommens durch die hierfür weitgehend zuständigen Kantone sowie durch den Bund im Rahmen der bestehenden Zuständigkeitsordnungen und Institutionen sowie mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen und laufenden Aktivitäten erfolgen.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Vernehmlassungsvorlage zur Stellungnahme. Die Vernehmlassungsunterlagen umfassen den Konventionstext, den Entwurf des Bundesbeschlusses und den erläuternden Bericht. Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können unter der Internetadresse [infonl@bafu.admin.ch](mailto:infonl@bafu.admin.ch) bezogen werden.

Die Vernehmlassung dauert bis zum 21. Januar 2011.

Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Umwelt, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern oder elektronisch an [andreas.stalder@bafu.admin.ch](mailto:andreas.stalder@bafu.admin.ch) Bei Fragen steht Ihnen Herr Andreas Stalder (Tel. 031 322 93 75) gerne zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Moritz Leuenberger  
Bundesrat

Beilage

- Vernehmlassungsunterlagen
- Liste der Vernehmlassungsadressaten